

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 76. Sitzung (26.03.1870)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 76. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 26. März 1870.

## Zweiter Kommissions-Bericht

der zweiten Kammer

über

den Gesetzesentwurf, die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Schupp.**

Die hohe erste Kammer hat in der Sitzung vom 21. März dem oben genannten Gesetzesentwurfe ihre Zustimmung ertheilt. Sie hat jedoch weder dem Regierungsentwurfe noch den Beschlüssen der zweiten Kammer pure zugestimmt, sondern an den letzteren nach den Anträgen ihrer Kommission folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Das Recht der Staatsbehörde, den Bürgermeister zu bestätigen, auf welches der Regierungsentwurf verzichtet hatte, wurde wieder aufgenommen, §§. 12 und 18.
2. Die Wahl des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses durch die in 3 Klassen eingetheilten Wahlberechtigten wurde nach dem Regierungsentwurfe wieder hergestellt, §§. 13. 14. 35.
3. Es wurde beschlossen, daß in allen Gemeinden von 100 und mehr Bürgern ein Bürgerausschuß gewählt werden müsse, in solchen unter 100 Bürgern aber nicht gewählt werden dürfe, §. 33.
4. In den §. 27 wurden die Worte „oder den Gemeindevorsteher“, und in den §. 172 b. die Worte „und Schuldenentlastungspläne“ eingeschoben.
5. Die Uebergangsbestimmungen wurden mit einem Zusatz in Ziffer 3 in der Fassung angenommen, welche die Kommission der 2. Kammer auf Seite 59 ihres Berichtes vorgeschlagen hatte. Der Zusatz geht dahin, daß diejenigen Bürgermeister, welche von der Gemeindeversammlung gewählt sind, vom Antritt ihres Amtes an gerechnet, noch sechs Jahre im Dienste bleiben sollen.

Aus dem Berichte der Kommission der hohen 1. Kammer S. 3—11 ergibt sich, daß in derselben die Ansicht überwog, der Gesetzesentwurf sei, weil auf einer unrichtigen Grundlage beruhend, zu verwerfen, und die Vorlage eines neuen Gemeindegesetzes auf der Grundlage der Einwohnergemeinde zu veranlassen. Warum die Kommission davon Abstand nahm, den Antrag auf Verwerfung des Gesetzesentwurfes zu stellen, ist in dem Berichte Seite 10 und 11 gesagt. Die Großh. Regierung hält den Zeitpunkt, in welchem sie die Einführung der Einwohnergemeinde für angemessen und möglich hält, noch nicht für gekommen, ja noch nicht einmal für sehr nahe, und die Kammer sieht sich bei der Schwierigkeit des Gegenstandes außer Stande, den Weg der Initiative zu betreten. Die Kommission ging deshalb auf die Detailberathung des Gesetzes ein, ihren Mitgliedern die Abstimmung vorbehaltend, und die hohe 1. Kammer billigte dieses Verfahren durch die einstimmige Annahme des Gesetzesentwurfes im Ganzen, wie solcher aus den Berathungen ihrer Kommission hervorgegangen war.

Dieses Verfahren ist demjenigen der zweiten Kammer und ihrer Kommission ganz analog. Auf Seite 13 unseres ersten Berichtes ist mitgetheilt, daß sich die Kommission mit der Frage der Einwohnergemeinde beschäftigte und daß sie einen besondern Berichterstatter mit der Erörterung derselben beauftragte. Diese Berichterstattung erfolgte mündlich, man überzeugte sich von der Unmöglichkeit, auf diesem Gebiete den Weg der Initiative zu betreten, und begnügte sich mit den von der Großh. Regierung angebotenen Reformen, deren Güte und Dringlichkeit anerkennend. Die Kommission ist in dieser Ansicht nicht wankend, sondern durch den Verlauf der gegenwärtigen Gemeindereform eher bestärkt worden. Wäre es auch richtig, daß der Zeitpunkt der Einführung der Einwohnergemeinde gekommen, so dürfte doch kaum das Zustandekommen eines das ganze Gebiet derselben umfassenden Gemeindegesetzes auf dem nächsten Landtage gehofft werden. Ein Rückblick in die gesetzgeberischen Arbeiten über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Gemeindebesteuerung und den Beizug des Bürgernutzens zur Bestreitung der Bedürfnisse genügt, um selbst bescheidene Erwartungen abzukühlen. Wir können deshalb dem vorwürfigen Gesetze den Charakter eines höchst vorübergehenden nicht beimessen, glauben aber auch nicht, daß dasselbe eine Verzögerung in der Umgestaltung der Organisation der Gemeinde herbeiführen wird, da die Verhältnisse den Widerstand renitenter Kräfte zur rechten Zeit brechen werden.

Die Kommission befindet sich also jetzt wieder in der Lage, zu prüfen, ob der Gesetzesentwurf in der Fassung, welchen ihm die hohe erste Kammer gegeben, annehmbar ist oder nicht. Annehmbar nennen wir ihn nur dann, wenn er wesentliche Verbesserungen des Gesetzes vom 25. April 1851 enthält und namentlich solche, welche dringende Bedürfnisse im Gemeindeleben zu befriedigen geeignet sind. Daß solche zu befriedigen sind, kann nicht bestritten werden. Die Meinung, daß der Widerwille des Volkes gegen die Funktion des großen Ausschusses als Wahlkörper und gegen die mittelbare Wahl überhaupt, daß die gerade in bürgerlichen Kreisen sehr verbreitete Abneigung gegen die Klassifizierung der Bürger nach der Größe ihrer Steuerkapitalien eine künstlich erregte, etwa gar aus Parteiagitationen hervorgegangene sei, ist eine irrige. War aber der Wunsch einer Aenderung des Gesetzes vom Jahr 1851 in dieser Richtung sowie in anderen weniger wichtigen Beziehungen schon vor Beginn dieses Landtages ein lebhafter, so steigerte er sich durch die Regierungsvorlage und die darüber in der Kammer bisher gepflogenen Verhandlungen bis zur sicheren Erwartung der Befriedigung. Von diesen Erwägungen geleitet, glauben wir dem Zustandekommen des Gesetzes jeglichen Vorschub leisten zu sollen, selbst wenn wir statt dessen, was wir für das Bessere hielten, nur das erzielen, was wir noch für gut, d. h. wesentlich besser als das geltige Recht halten können.

Wenn wir dieses, nämlich das Gesetz vom 25. April 1851, mit den Beschlüssen der hohen ersten Kammer vergleichen, so treten uns folgende Bestimmungen entgegen, die wir für wesentlich besser halten als jenes:

1. Der Gesetzesentwurf führt die direkte Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe in allen Gemeinden ein. Bisher bestand dieselbe nur in denjenigen Gemeinden, welche weniger als 80 Bürger zählten. Dieser Gemeinden sind es allerdings sehr viele, etwa 970 gegenüber 613 größeren, (Kommissions-Bericht der zweiten Kammer S. 26), die Gesamteinwohnerzahl derselben steht aber weit unter der der letzteren, sie dürfte kaum  $\frac{1}{4}$  der Einwohnerzahl des Großherzogthums umfassen. Damit wird der dringendste Wunsch, die Beseitigung des großen Ausschusses als Wahlkörper, befriedigt.

2. Die Klassenbildung wird zum Vortheil der Niederstbesteuerten, also in der Richtung des gleicheren Stimmrechtes, geändert. Wir verweisen deshalb auf die Seite 23 unseres früheren Berichtes. Diese Aenderung ist, wie in dem Kommissionsberichte der ersten Kammer Seite 20/21 richtig gewürdigt ist, keine unbedeutende. Nach dem Gesetze von 1851 kann es vorkommen, daß die Klasse der Höchstbesteuerten nur aus dem zwanzigsten Theile aller Bürger besteht, während dieselbe nach dem Entwürfe immer ein Sechstel derselben umfaßt, eine Zahl, welche im allerschlimmsten Falle größer ist, als die bisherige.

3. Sämmtliche Wahlen werden geheime. Bisher waren nur die Wahlen des Bürgermeisters und der Gemeinderäthe geheime. Künftighin werden es auch die des Bürgerausschusses sein. Daß hierin nach der Anschauung unserer Zeit ein Fortschritt liegt, bedarf keines Nachweises.

4. Die Verwaltung wird vereinfacht durch die Beseitigung des kleinen Ausschusses, die Zuständigkeiten der Gemeinderäthe und der Gemeindeversammlung bezw. der Ausschüsse werden erweitert, die Theilnahme der Bürger am Gemeindeleben wird durch Heranziehung zur Prüfung der Voranschläge und Gemeinderrechnungen belebt. Wir verweisen deshalb auf die Seite 16 der Regierungsvorlage und die Seiten 26—27 unseres ersten Berichtes.

5. Die Zahl der Gemeinden, in welchen der Bürgerausschuß an die Stelle der Gemeindeversammlung tritt, wird dadurch vermindert, daß derselbe nicht schon in den Gemeinden von 80, sondern erst in denjenigen von 100 und mehr Bürgern eingeführt werden soll. Ist diese Aenderung auch keine sehr erhebliche, so dürfte sie doch den Interessen der Selbstverwaltung und der Antheilnahme Aller an derselben entsprechen.

6. Der vielbestrittene §. 40 der Gemeindeordnung hat durch die Fassung des §. 26 des Entwurfes vieles an seiner Schärfe verloren und ist dadurch die staatliche Dienstgewalt auf ihr berechtigtes Maas herabgeführt. Während nämlich nach dem §. 40 die Dienstentlassung sämmtlicher Gemeindebeamten aus Gründen, welche die Dienstführung sehr erschweren oder vereiteln, schon auf bloße Einvernahme des Gemeinderathes und Bürgerausschusses ausgesprochen werden konnte, bestimmt der §. 26 des Entwurfes, daß dies nur gegenüber dem Bürgermeister, nach Vernehmung der Gemeinde, wenn seine Dienstführung das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährde, geschehen könne. Die übrigen Gemeindebeamten dürfen dagegen nur auf Antrag der Gemeinde entlassen werden.

7. In welcher Weise die Staatsaufsicht beschränkt und zugleich genauer bestimmt wurde, ist auf Seite 32 und folgenden unseres ersten Berichtes des näheren ausgeführt und sowohl von Großh. Regierung bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer, als von der Kommission der ersten Kammer Seite 23 ihres Berichtes als eine Verbesserung anerkannt worden.

Dagegen finden wir in zwei Bestimmungen der Beschlüsse der hohen ersten Kammer einen Rückschritt gegenüber dem Gesetze von 1851. Die eine derselben, von geringerer Bedeutung, enthält der Absatz 3 des §. 25 des Gesetzesentwurfes. Derselbe besagt, daß eine Dienstentlassung auch ohne vorausgegangene Besserungsversuche sofort stattfinden könne, wenn andernfalls das staatliche oder Gemeindeinteresse in hohem Grade gefährdet wäre. Diese Maßregel war nach dem korrespondirenden Paragraphen 39 der Gemeindeordnung nicht zulässig, und sie wurde nur

unter der Voraussetzung von Großh. Regierung vorgeschlagen und von der zweiten Kammer genehmigt, daß die Großh. Regierung auf das Recht, den Bürgermeister zu bestätigen, verzichte. Diese Voraussetzung ist aber weggefallen, da die hohe erste Kammer besagtes Recht in ihren Entwurf wieder aufgenommen hat.

Die andere Bestimmung ist die Annahme des Klassensystems bei der Wahl sämtlicher Gemeinderäthe nach dem Regierungsentwurfe in §§. 13 u. 14. Nach dem Gesetze vom Jahr 1851 wurden die Gemeinderäthe in den Gemeinden von 80 und mehr Bürgern von dem großen Ausschusse, in den kleineren Gemeinden von sämtlichen Wahlberechtigten gewählt, wobei jeder Wahlberechtigte eine Stimme hatte. Es war also von einer Klassenwahl in 970 Gemeinden keine Rede. In den 613 größeren Gemeinden machte sich das Klassensystem wenigstens nur indirekt geltend, insofern eben der große Ausschuss aus der Klassenwahl hervorgegangen war. Daß wir uns in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der zweiten Kammer befinden, wenn wir in dieser Organisation einen Rückschritt sehen, ergibt sich aus dem Beschlusse hoher Kammer, vermöge dessen die Klassifikation der Wahlberechtigten ganz aus der Gemeindeordnung verschwinden sollte.

Vergleichen wir nunmehr auch noch die Beschlüsse der hohen ersten Kammer mit denjenigen der zweiten. Diese anerkannte in folgenden Bestimmungen, welche der Regierungsentwurf zum Theil schon aufgenommen hatte und die zum anderen Theil aus den Verhandlungen der zweiten Kammer hervorgingen, Verbesserungen des gegenwärtigen Gemeinderichts:

1. Durch die Regierungsvorlage wurde das Recht, den Bürgermeister zu bestätigen, beseitigt. Damit war man in der zweiten Kammer einverstanden. Die hohe erste Kammer führte dieses Recht in den §§. 12 und 18 wieder ein.

2. Die zweite Kammer beseitigte, wie schon erwähnt, das Klassensystem mit großer Stimmenmehrheit nicht blos bei der Wahl des Gemeinderaths, sondern auch bei der des Ausschusses.

3. Die zweite Kammer machte den Bürgerausschuß erst in Gemeinden von 150 und mehr Bürgern obligatorisch und stellte es den kleineren Gemeinden frei, durch einen nach Ablauf von 6 Jahren widerruflichen Gemeindebeschuß die Bestellung eines Bürgerausschusses einzuführen. Die hohe erste Kammer beseitigte die facultative Bestellung und läßt die obligatorische schon in Gemeinden von 100 Bürgern beginnen.

Endlich gehen die beiden Häuser in den Uebergangsbestimmungen nicht unbeträchtlich auseinander. Die Absicht der 2. Kammer ging dahin, den neuen Gesetzen durch die Neubildung der Gemeindegollegien und der Neuwahlen in einer den Verhältnissen angemessenen Zeit Wirksamkeit zu verschaffen. Dem zufolge setzte sie fest:

- a. Daß das Gesetz am 1. Juli 1870 in Wirksamkeit trete;
- b. daß innerhalb Jahresfrist von diesem Tage an die Neubildung der Bürgerausschüsse und Gemeinderäthe sowie die Neuwahl der Bürgermeister vollzogen werden solle;
- c. daß überall keine Partialerneuerung, sondern Integralerneuerung stattzufinden habe.

Die hohe erste Kammer dagegen beschloß, theilweise die Anträge der Kommission der zweiten Kammer adoptirend,

- a. Die Bestimmung des Tages, an welchem das Gesetz in Wirksamkeit zu treten habe, Großh. Regierung zu überlassen;
- b. die Neuwahlen, soweit solche nicht früher fällig würden, der Bürgermeister auf den Februar 1873, der Gemeinderäthe in der ersten Hälfte des Jahres 1871, bei dem Ausschusse aber gar keine Unterbrechung der regelmäßigen Wahlperioden eintreten zu lassen;

c. daß die Bürgermeister, welche von der Gemeindeversammlung gewählt sind (also in den Gemeinden, die weniger als 80 Bürger haben), vom Antritt ihres Amtes an gerechnet, 6 Jahre im Dienste bleiben sollten,

d. daß statt der Integralerneuerung die Partialerneuerung der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse erfolge.

Die Folge dieser Beschlüsse der hohen ersten Kammer ist die, daß ein Theil des Gesetzes, und gerade derjenige, welcher der dringendste ist, erst in Jahren zur ganzen Wirksamkeit gelangt. Die Neubildung der Gemeindebehörden nach einem gerechteren Wahlsystem und die Wahl der Bürgermeister durch sämtliche Wahlberechtigten würde in manchen Gemeinden, welche einen großen Ausschuß haben, bis zu 6 Jahren hinausgeschoben werden.

Die Aenderungen, welche die hohe erste Kammer an den Beschlüssen der zweiten vorgenommen hat, sind also tief einschneidende, und sie beziehen sich nicht bloß auf Zweckmäßigkeits- oder Opportunitäts-Bestimmungen, sondern greifen in prinzipielle Forderungen der eminenten Mehrheit unseres Hauses ein. In Betracht der entschieden ausgesprochenen Meinung, welche sich bei den Verhandlungen der zweiten Kammer kundgegeben hat, daß die Klasswahl ebensowenig eine Berechtigung habe, als sie für Staat und Gemeinde eine Nothwendigkeit sei; daß der Gesammtheit der Bürger das Recht werden müsse, in der Gemeindeversammlung die Interessen der Gemeinde zu wahren, und der Bürgerausschuß nur aus zwingenden Gründen der Zweckmäßigkeit zugelassen werden dürfe; endlich daß das Recht der Bestätigung des Bürgermeisters, dessen die Regierung selbst nicht mehr zu bedürfen glaubt, fallen müsse, wenn die Selbständigkeit der Gemeinde zur Wahrheit werden solle, — befindet sich die Kommission in der schwierigen Alternative, entweder an den Beschlüssen der zweiten Kammer festzuhalten und dann den Fall des Gesetzes in der ersten Kammer herbeizuführen, oder denjenigen der ersten Kammer zu folgen und dann in der zweiten Kammer zu unterliegen. Darin war die Kommission jedoch sofort einig, daß das Gesetz, so wie es aus der ersten Kammer hervorgegangen, eine Aussicht auf Annahme in der zweiten nicht habe. Denn wenn durch dasselbe auch nicht unerhebliche Mängel des alten beseitigt werden, wie oben dargestellt worden ist, so führt es auf der anderen Seite eine solch bedenkliche Ausdehnung des Klassensystems ein, daß uns schon dadurch die Vorzüge desselben ausgeglichen zu sein schienen. Dazu kommen die Schattenseiten, welche aus der Beibehaltung des Bestätigungsrechtes mit der verschärften Disciplinargewalt hervorgehen. Weil uns jedoch das Gelingen dieses wichtigen gesetzgeberischen Aktes nahezu eine politische Nothwendigkeit zu sein scheint, so glaubten wir prüfen zu sollen, in wie weit eine Versöhnung der auseinandergehenden Ansichten möglich wäre, und wir erlauben uns nun, nachdem wir auch außerhalb unserer engeren Kreise die Meinungen erforscht, das Ergebnis unserer Verhandlungen sofort mitzutheilen. Wir glauben festhalten zu müssen:

1. an der Beseitigung der Klassen bei der Wahl der Gemeinderäthe;
2. an dem Ausschlusse des von der Regierung freiwillig aufgegebenen Rechtes, den Bürgermeister zu bestätigen;
3. an dem thunlichst baldigen Vollzug des Gesetzes.

Dagegen empfehlen wir folgenden Beschlüssen der hohen ersten Kammer zuzustimmen:

1. der Wahl des Bürgerausschusses nach Klassen;
2. der Einführung des Bürgerausschusses in Gemeinden von 100 und mehr Bürgern, statt in solchen von 150 und mehr Bürgern, und dem Ausschlusse der fakultativen Bestellung in kleineren Gemeinden;
3. den Ergänzungen der §§. 27 und 172 b des Entwurfes;
4. den Uebergangsbestimmungen in so weit, als in denjenigen Gemeinden, in welchen bisher schon der Bür-

germeister und der Gemeinderath von sämmtlichen Bürgern gewählt wurden, eine neue Wahl nicht stattfinden, dagegen die Dienstzeit des Bürgermeisters nur für eine Periode von 6 Jahren, statt von 9, gerechnet werden soll.

Auf den Werth oder Unwerth, auf die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Klassensystems, wie solches in unserer Gemeindeordnung Aufnahme gefunden hat, wollen wir nicht mehr zurückkommen. Diese Fragen sind in älteren und neueren Kommissionsberichten und in den Verhandlungen der Kammer selbst zur Genüge erörtert worden und es dürfte sich Jedermann darüber seine Meinung gebildet haben. Nicht anzuerkennen vermögen wir aber, was in dem Berichte der I. Kammer über die Folgen des Wahlprincips der Gemeindeordnung vom Jahr 1831 und über die Ansichten der späteren Kammer gegenüber demselben gesagt ist. Es ist inhaltlich der Kammerverhandlungen des Jahres 1835 keineswegs richtig, daß die Kammer darüber einig war, daß das Princip des Wahlgesetzes von 1831, nemlich das unterschiedlose allgemeine Wahlrecht zu den Gemeindeämtern, nicht aufrecht erhalten werden könne. Um diese Erfahrung zu machen, war die Dauer seiner Wirksamkeit auch viel zu kurz, da nach den Uebergangsbestimmungen die Neuwahlen in der Zeit vom 1. Juni 1832 bis zum 31. März 1833 vollzogen werden sollten, das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1833 aber dem unmittelbaren und gleichen Wahlrecht ein Ziel setzte, bevor sämmtliche Wahlen wirklich vorgenommen waren und die Resultate der vollzogenen hatten geprüft werden können. Daß die Verhandlungen der Jahre 1835, 1837 und 1851 auf die reine Wiederherstellung der Wahlorganisation des Jahres 1831 nicht zurückkamen, hat wohl seinen Grund auch darin, daß man das hoffnungslose solcher Wünsche einsah. Wenn man aber auch schlechte Erfahrungen gemacht haben würde, so wäre immerhin noch nicht bewiesen, daß diese die Folgen des gleichen Wahlrechtes gewesen seien, sie könnten ebensowohl die Folgen der unmittelbaren Wahlen und der Verleihung des Wahlrechtes an die Schutzbürger, wie überhaupt der damaligen Verhältnisse, die heute nicht mehr die gleichen sind, gewesen sein. Ferner glauben wir anführen zu sollen, gegenüber der Bemerkung auf Seite 18 des Berichtes der hohen I. Kammer, daß das allgemeine und directe Wahlssystem für sämmtliche Gemeindebürger ohne Klassificirung in einer alten und in einer neuen Gemeindeordnung unserer Nachbarschaft gilt, nemlich in Württemberg ohne Beschränkung (man vergleiche den Bericht Achenbach's S. 15) und in Bayern für die Landgemeinden, §§. 171 und 197 der bayerischen Gemeindeordnung.

Wenn dann endlich noch behauptet wird, daß man mit der directen und unklassificirten Wahl nicht regieren könne, so halten wir dem entgegen, daß vom Jahr 1831 bis zum Jahr 1851 in allen Gemeinden von 3000 und weniger Einwohnern dieses Wahlssystem bestand, und daß, wenn man selbst die neueste Volkszählung zu Grunde legt, die mittelbare und klassificirte Wahl während jenes langen Zeitraumes von 20 Jahren nur in 36 Gemeinden mit 265,140 Einwohnern in Wirksamkeit war.

Die Kommission ist der Ansicht, daß da das Klassensystem in erster Reihe damit gerechtfertigt wird, daß den größeren Pflichten größere Rechte entsprechen müßten, und diese Pflichten, in soweit sie größere sind, in den höheren Beiträgen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse bestehen, es zur Wahrung der größeren Interessen genüge, wenn den Höherbesteuerten eine Vertretung in demjenigen Gemeindegollegium gesichert werde, welches über jene Interessen im Wesentlichen verfügt. Dieses Kollegium ist die Gemeindeversammlung oder der Bürgerausschuß. Keine die Steuerkraft anstrengende Einrichtung kann getroffen werden, kein Voranschlag kann zum Vollzug kommen, ohne daß jenes Kollegium seine Genehmigung erteilt hat. Da nun eine Vertretung der Höherbesteuerten in dem Bürgerausschuß nur durch das Klassensystem gesetzlich gesichert werden kann, so vermögen auch diejenigen Mitglieder der Kommission, welche die Nothwendigkeit dieses nicht anerkennen, unter der Voraussetzung ihre Zustimmung zu demselben bei der Wahl des Bürgerausschusses zu geben und der hohen Kammer die Annahme der bezüglichen

Beschlüsse der I. Kammer zu empfehlen, daß dieses Zugeständniß das Zustandekommen des Gesetzes ermöglichen werde.

Wie sich dagegen in der Kommission der hohen ersten Kammer keine Stimme für einen Unterschied in der Wahlart des Gemeinderaths und Bürgerausschusses erhob (Seite 21 des Berichtes), so befürwortete andererseits kein Mitglied unserer Kommission die Zulassung des Klassensystems bei der Wahl des Gemeinderaths. Im Gegentheil, man hielt diese, noch in keinem der bisherigen Gesetzesentwürfe vorgeschlagene Neuerung für so bedenklich, daß man dieselbe auch bei dem lebhaftesten Bestreben, alles zu thun, was dem Zustandekommen des Gesetzes förderlich sein kann, nicht zu empfehlen vermag. Wir müssen in dieser Beziehung auf das verweisen, was wir Seite 29/30 unseres ersten Berichtes zur Rechtfertigung unserer Ansicht angeführt haben. Dem Vorwurf der Inkonsequenz läßt sich entgegenhalten: Wo die Zuständigkeit zweier Kollegien eine so verschiedene ist, wie es bei dem Ausschusse und dem Gemeinderath der Fall, da liegt kein zwingender innerer Grund vor, den Ernennungsmodus gleichartig einzurichten. Von derselben Anschauung gingen alle unsere Gemeindeordnungen von 1831 bis zum Jahre 1851 aus. Nach der Gemeindeordnung vom Jahr 1831 wurde der Gemeinderath von allen Wahlberechtigten ohne Rücksicht auf Klassen gewählt. Für den kleinen Ausschuß war dagegen die Vorschrift gegeben, daß zwar sämtliche Wahlberechtigten wählten, je ein Drittel der Mitglieder aber aus den 3 Steuerklassen gewählt werden mußte. Ähnlich war es nach den Gesetzen von 1837 und 1851 in den Gemeinden, in welchen der große Ausschuß wegsiel. Wo dieser aber bestand, da fand die Wahl der Gemeinderäthe durch ihn ohne Rücksicht auf Klassen, die des kleinen Ausschusses aus den Klassen statt. Es folgt hieraus, daß der Wahlmodus mit Rücksicht auf die Aufgabe der zu wählenden Körperschaft eingerichtet wurde. Auch würde, wie schon in dem Berichte der hohen ersten Kammer angedeutet wird (Seite 21) und wie wir selbst in unserem ersten Berichte (S. 29) nachgewiesen haben, die Konsequenz verlangen, daß der Bürgermeister, als der einflußreichste Gemeindebeamte, ebenfalls nach dem Klassensystem gewählt würde. In nochmaliger reiflicher Erwägung dessen, was wir schon in dem früheren Berichte zur Vertheidigung unserer Stellung angeführt haben, sowie daß es für die leitenden Behörden, welche aus Wahlen hervorgehen, und so auch für den Gemeinderath, von der größten Wichtigkeit ist, daß sie die Autorität von Vertretern der Majorität sämtlicher Wahlberechtigten besitzen; daß diese aber bei dem von Groß. Regierung vorgeschlagenen und von der hohen ersten Kammer aufgenommenen Systeme unseren Gemeinderäthen künftighin mangeln würde, indem kein einzelner Gemeinderath mehr als die Hälfte, viele aber nicht einmal ein Sechstel der Stimmen aller Wahlberechtigten für sich geltend machen könnten; daß die Gefahr drohend ist, die Scheidung der Bürgerschaft nach Klassen möchte bei diesem Wahlverfahren weit fühlbarer werden als bisher, vermögen wir es mit unserer Ueberzeugung nicht zu vereinbaren, in diesem Punkte die Zustimmung zu dem Beschlusse der hohen ersten Kammer zu empfehlen.

Die Zwangspflicht zur Wahl eines Bürgerausschusses anlangend, so geben wir zu, daß die Minimalzahl aus zwei Gründen jetzt niedriger gegriffen werden kann, als früher. Einmal kann dies geschehen, weil der Bürgerausschuß nicht mehr Wahlkörper ist, also den Bürgern, wenn ihnen auch die unmittelbare Theilnahme an der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten verschlossen ist, doch das wichtigste Recht, das der Wahl sämtlicher Gemeindeverwalter, unverkümmert bleibt. Zum anderen läßt sich für die Zweckmäßigkeit der Bürgerausschüsse an der Stelle der Gemeindeversammlungen die Erweiterung der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung in Folge der Beseitigung des kleinen Ausschusses, mit welcher allzu zahlreiche Versammlungen nicht vereinbarlich sind, anführen. Wir können deshalb, obwohl bei den Verhandlungen der II. Kammer mehr Geneigtheit vorhanden war, die Mini-

malzahl über 150 hinauf zu erhöhen, statt sie herabzusetzen, aus den angeführten Gründen der hohen Kammer empfehlen, ihre Zustimmung zu den Beschlüssen der hohen ersten Kammer, sowie auch dazu geben zu wollen, daß die fakultative Einführung in den kleineren Gemeinden beseitigt werde. Diese letztere war wohl gerade dem Umstande zu danken, daß man bei der obligatorischen Bestellung von der Zahl 80 der Regierungsvorlage auf die Zahl 150 hinaufgegangen war.

Was die Bestätigung des Bürgermeisters anbelangt, so verkennen wir nicht, daß manche Gründe für die Beibehaltung dieses Rechtes der Regierung sprechen. Nachdem aber die Großh. Regierung selbst auf ihre Erfahrung gestützt anerkennt, daß das höhere Interesse des Staates und der Gemeinde durch diese Beschränkung des Wahlrechtes nicht gefährdet wird, und um so mehr darauf verzichten kann, als sie in den §§. 25 u. 26 des Entwurfes, wie uns scheint, hinreichend wirksame und jedenfalls politisch richtigere Korrektive dafür erlangt hat, so vermögen wir dem bezüglichlichen Beschlusse der hohen I. Kammer nicht beizutreten.

Die Zustimmung zu den Abänderungen der §§. 27 u. 172 b. bedürfen einer besonderen Rechtfertigung nicht, um so mehr aber das theilweise Festhalten an den Uebergangsbestimmungen, wie solche aus den Beschlüssen der II. Kammer hervorgegangen sind. Daß dieselben das Produkt einer schweren Geburt waren, ist bekannt. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, daß hohe Kammer einer erheblichen Aenderung derselben nicht beitreten würde. Es lassen sich dafür auch gewichtige Gründe geltend machen. Betrachten wir uns die Uebergangsbestimmungen zu den früheren auf die Verfassung der Gemeinden bezüglichlichen Gesetzen, so finden wir Folgendes:

Die Uebergangsbestimmungen zu der Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 schreiben vor, daß überall eine Integralerneuerung stattzufinden habe und die Wahlen der Bürgermeister und Gemeinderäthe vom 1. Juni 1832 bis 31. März 1833 vollzogen sein müßten, worauf sofort die der Ausschüsse zu folgen hätten. Wo aber in einer Gemeinde die Stelle eines Bürgermeisters vor dem 1. Juni 1832 erledigt würde, da wäre die Wahl desselben sogleich und sofort hinterher die des Gemeinderaths vorzunehmen.

Die Vollzugsverordnung vom 15. September 1837 zu dem Gesetze vom 3. August 1837, die Gemeindegewahlen betreffend, durch welches die großen Ausschüsse mit der Funktion als Wahlkörper in allen Gemeinden von mehr als 3000 Seelen eingeführt wurden, bestimmt in §. 1, daß die Wahl derselben innerhalb zwei Monaten vorzunehmen sei. Die Perioden der übrigen Gemeindegewahlen und der Bürgermeister wurden nicht unterbrochen.

In dem Gesetze vom 25. April 1851, Artikel II., welcher die Uebergangsbestimmungen enthält, ist verordnet, daß dasselbe binnen Jahresfrist vom Tage der Verkündung an in Vollzug gesetzt werden solle. Zuerst werden die großen Ausschüsse, sodann die Bürgermeister und nach diesen die Mitglieder der Gemeinderäthe und kleinen Ausschüsse gewählt.

Nach diesen Vorgängen müßten allerdings besondere Gründe vorliegen, jetzt den Vollzug theilweise bis zum Jahr 1873 hinauszuschieben und eine Partialerneuerung eintreten zu lassen. Unser erster Bericht hat diese Gründe angegeben, die hohe Kammer hat sie aber durch ihre abweichende Beschlußfassung verworfen. Wir vermögen indessen eine Zustimmung zu den Beschlüssen der hohen ersten Kammer insoweit allerdings zu befürworten, als die Sachlage jetzt eine andere ist, und dieselbe einen Zusatz beschlossen hat, den wir für eine Verbesserung unbedenklich anerkennen. Die Sachlage ist nämlich in soferne eine andere geworden, als es jetzt der Großh. Regierung nicht mehr möglich ist, das Gesetz bis zum 1. Juli in Vollzug zu setzen. Wir wollen, wie im Monat Dezember, so auch jetzt dafür wieder eine Frist von 6 Monaten einräumen, und schlagen daher als Einführungstag den 1. Ok-

tober vor. Folgende muß aber auch die Frist für den Vollzug sämtlicher Wahlen weiter hinausgerückt werden, und beantragen wir das Ende desselben mit dem des Jahres 1871 zusammenfallen zu lassen.

Für eine Verbesserung halten wir den Zusatz zu §. 3 der Uebergangsbestimmungen der hohen ersten Kammer, wornach diejenigen Bürgermeister, welche von der Gemeindeversammlung gewählt sind, vom Antritt ihres Amtes an gerechnet, noch sechs Jahre im Dienst bleiben sollen. Wir schließen uns der Begründung dieser Bestimmung auf Seite 25 des Berichtes der hohen ersten Kammer an. Da wir aber die Verwerfung der Klassenwahl beim Gemeinderath beantragen, so müssen wir folgerichtig vorschlagen, die obige Bestimmung auf die Gemeinderäthe, welche von der Gemeindeversammlung gewählt sind, auszudehnen.

Indem wir am Schlusse dieses Berichtes unsere Anträge, wie sie der vorausgegangenen Motivirung entsprechen, zusammenstellen, glauben wir nochmals darauf hinweisen zu sollen, daß es sich bei der gegenwärtigen Reform unserer Gemeindeverfassung nicht darum handelt, der socialen Entwicklung unseres Volkes aus unserer modernen Gesetzgebung heraus Rechnung zu tragen, welche Reform allerdings noch um einige Jahre verschoben werden kann, sondern darum, unsere Gemeinden von einer Fessel zu befreien, welche ihnen nicht im Interesse eines selbständigen, sondern kommunalen Lebens auferlegt worden ist, und die dessen Entfaltung zum Wohl des Staates wie der einzelnen Menschen hemmt. Der Beseitigung dieser Fessel gilt das Drängen des Volkes und unser ernstliches Bestreben und ihr bringen wir das Opfer des Verzichts auf die ungeschmälerte Anerkennung unserer, wie wir geglaubt hätten, berechtigten Forderungen.

Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, empfehlen wir dem hohen Hause die Annahme unserer Anträge.

## Anträge

## der Kommission der zweiten Kammer

## zu den Beschlüssen der ersten Kammer,

den Gesetzesentwurf, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend.

Die Kommission beantragt die Annahme der Beschlüsse der hohen ersten Kammer (Bericht derselben S. 29 bis 53) mit folgenden Ausnahmen:

## §. 12.

Der Absatz 5 ist zu streichen.

## §. 13.

Derselbe ist zu streichen und der §. 13 des Beschlusses der zweiten Kammer wiederherzustellen.

## §. 14.

Derselbe ist ebenfalls zu streichen und dafür der §. 14 des Beschlusses der zweiten Kammer wiederherzustellen.

## §. 16.

Dieser Paragraph ist zu streichen. Der §. 16 des Beschlusses der zweiten Kammer ist wiederherzustellen.

## §. 17.

In der Ziffer 5 Absatz 2 dieses Paragraphen ist die auf einem Uebersehen beruhende Zahl 4 in die Zahl 5 abzuändern.

## §. 18.

Die Worte „der Bestätigung durch die Staatsbehörde“ in dem Absatz 3 sind zu streichen.

## §. 35.

Dieser Paragraph ist zu streichen. Statt desselben sind die §§. 35 und 35 a. des ersten Antrags der Kommission der zweiten Kammer (1. Bericht S. 50 und 51) anzunehmen.

### Uebergangsbestimmungen.

Dieselben sind, unter Ablehnung des Beschlusses der ersten Kammer, in folgender Fassung anzunehmen:

- 1) Das Gesetz tritt, soweit nicht durch nachstehende Bestimmungen eine andere Anordnung getroffen ist, am 1. Oktober 1870 in Wirksamkeit.
- 2) Diejenigen Bürgermeister und Gemeinderäthe, welche von der Gemeindeversammlung gewählt sind, bleiben vom Antritt ihres Amtes an gerechnet, noch sechs Jahre in Dienst.
- 3) Im Uebrigen soll die Neubildung sämmtlicher Bürgerausschüsse und der Gemeinderäthe, sowie die Neuwahl der Bürgermeister bis zum Schlusse des Jahres 1871 vollzogen werden.

Bis dies geschehen ist, bleiben u. s. w. nach dem Beschlusse der zweiten Kammer (Bericht der ersten Kammer S. 53 Spalte links Ziffer 3—5).